

- a) für Architektur,
- b) für Bildhauerei,
- c) für Malerei.

Die Abtheilung für Architektur umfasst die Lehre vom architektonischen Styl und den architektonischen Formen im Allgemeinen, im Besonderen aber die Anwendung der letzteren auf diejenigen Gewerbe, bei welchen solche in Frage kommen, z. B. Bauschreinerei, Möbelfabrikation, Fabrikation von Oefen und Kaminen u. s. w.

Die Abtheilung für Bildhauerei hat die Fertigkeit im Modelliren zu verschaffen, und zwar in deren Verwendung für die betreffenden Gewerbe, z. B. Gold- und Silberarbeiten, Gefäßbildnerei in Metall, Thon und Glas, Stuccaturarbeiten, Holzschnitzerei u. s. w.

Die Abtheilung für Malerei hat die gesammte malerische Flächenverzierung zum Gegenstand und bezieht sich z. B. auf Boden-, Wand- und Deckendekoration, Malerei auf Glas, Porzellan u. s. w.

4) Die theils allen drei Abtheilungen gemeinschaftlichen, theils nur je in einer derselben vorkommenden einzelnen Lehrfächer sind:

- darstellende Geometrie mit Schattenkonstruktionen,
- Perspektive,
- Architekturzeichnen,
- Zeichnen von Figuren nach Vorlagen und nach dem Runden (Gypsmodelle, Antike, lebendes Modell),
- Zeichnen von Ornamenten,
- Modelliren von Figuren und Ornamenten,
- Holzschnitzerei,
- Ciseliren,
- Malen von Figuren, Blumen, Landschaften und Flachornamenten,
- Lehre vom architektonischen Styl in seiner Anwendung auf die Kunstindustrie,
- Geschichte der Kunstindustrie,
- Anatomie.

5) Der Unterricht erfolgt sonach theils durch Vorträge und Demonstrationen, theils und hauptsächlich mittelst praktischer Übungen.

Letztere erstrecken sich in allen drei Abtheilungen bis zu selbständigen Kompositionen.

Es werden daher auch etwaige Bestellungen von Gewerbetreibenden zur Fertigung von Entwürfen etc. etc. über kunstgewerbliche Gegenstände angenommen.

6) Ertheilt wird der vorbenannte Unterricht einestheils von Lehrern des Polytechnikums in dessen Lokalitäten, insbesondere in den an dieser Anstalt eingerichteten Ateliers (jetzt grösstentheils in einem eigenen Lokal), andernteils von Lehrern der Kunstschule in den dortigen Ateliers, woneben für einzelne spezielle Unterrichtsfächer (z. B. Holzschnitzerei, Ciseliren, Dekorationsmalerei etc. etc.) besondere Hilfslehrer aufgestellt sind.

7) Als Lehrmittel dienen einerseits die Sammlungen des Polytechnikums und der Kunstschule, vorbehaltlich ihrer Ergänzung für die besonderen Zwecke des kunstgewerblichen Unterrichts, andererseits die Sammlungen der Centralstelle für Gewerbe und Handel, sowie die allgemeinen Sammlungen des Staats für Wissenschaft, Kunst und Alterthum.

8) Zur Zulassung wird verlangt:

- a) ein Zeugniß über sittlich gute Aufführung,
- b) bei Minderjährigen Nachweis der elterlichen oder vormundschaftlichen Einwilligung,
- c) Nachweis einer wenigstens zweijährigen erfolgreichen praktischen Thätigkeit in dem betreffenden Industriezweige,
- d) Nachweis der erforderlichen künstlerischen Befähigung und Vorbildung, in welcher letzterer Beziehung insbesondere diejenige Fertigkeit im Freihandzeichnen, geometrischen Zeichnen und Modelliren vorausgesetzt wird, welche in den höher entwickelten gewerblichen Fortbildungsschulen des Landes erworben werden kann.

Der Nachweis zu c) ist durch ein Zeugniß des Lehrherrn,